



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Inneres
Menschenrechtsbeirat
Der Vorsitzende

Dr. Erwin FELZMANN, OGH Präsident i.R

A-1014 WIEN, Bräunerstraße 5
Telefon: +43/1/53 126 – 5145
Fax: +43/1/53 126 – 5212
e-mail: menschenrechtsbeirat@csi.com
www.menschenrechtsbeirat.at

Wien, am 25. September 2003

An das
Präsidium des Österreich – Konvents
z.H. des Vorsitzenden
Präsident des Rechnungshofes Dr. Franz FIEDLER

Parlament
1017 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums!

Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (im Folgenden als das „Protokoll“ bezeichnet) wurde am 18.12. 2002 von der 57. VN-Generalversammlung angenommen und liegt nunmehr zur Unterzeichnung und Ratifikation bzw. zum Beitritt auf. Das Protokoll sieht die Einrichtung eines auf Prävention ausgerichteten Systems regelmäßiger Besuche von allen Orten der Freiheitsentziehung vor.

Das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ist für Österreich am 28.8. 1987 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 492/1987).

Bislang haben Dänemark, Schweden und Großbritannien das Protokoll bereits unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung durch die übrigen Mitgliedstaaten der EU ist in den kommenden Monaten zu rechnen. Nach Beschlussfassung im Ministerrat am 9. September 2003 wird die Frau Bundesministerin für auswärtige Angelegenheit, Dr. Ferrero-Waldner, das Protokoll mit Ermächtigung des Bundespräsidenten anlässlich der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2003 unterzeichnen.

Österreich-Komment

Eingel. **29. Sep. 2003**

Zl. 99000.010/EG-KONVENT/2003

Bl.

Das Protokoll hat folgende Zielsetzungen (Art 1):

Einrichtung eines Systems regelmäßiger Besuche, die von unabhängigen internationalen und nationalen Stellen an Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, durchgeführt werden, um Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu verhindern.

In den allgemeinen Grundsätzen wird folgendes festgelegt (Art 2, 3 u. 4):

Zusätzlich zum Ausschuss gegen Folter wird ein Unterausschuss zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (im Folgenden als „Unterausschuss für Prävention“ bezeichnet) gebildet, der die in diesem Protokoll festgelegten Aufgaben wahrnimmt (Teil II u. III).

Jeder Vertragsstaat bildet, bestimmt oder unterhält auf innerstaatlicher Ebene eine oder mehrere Stellen, die zur Verhinderung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe Besuche durchführen (im Folgenden als „nationaler Präventionsmechanismus“ bezeichnet [Teil IV]).

Jeder Vertragsstaat gestattet diesen Mechanismen, alle seiner Hoheitsgewalt und Kontrolle unterstehenden Orte zu besuchen, an denen Personen aufgrund der Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann (Art 4).

In der Praxis ist primär der in Art 3 bezeichnete funktional unabhängige nationale Präventionsmechanismus dazu berufen, regelmäßig die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, mit dem Ziel zu prüfen, erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen zu stärken und einmal jährlich über seine Tätigkeit öffentlich zu berichten (Art 23). Der in Art 2 bezeichnete Unterausschuss für Prävention stellt durch Los ein Programm für Besuche in den Vertragsstaaten auf, um auf diese Weise sein Mandat zur Beratung und Unterstützung der Vertragsstaaten und der nationalen Präventionsmechanismen (Art 11) zu erfüllen .

Da mit dem Menschenrechtsbeirat für den Bereich der Sicherheitsbehörden in Österreich eine vergleichbare Einrichtung bereits besteht, wurde in der Sitzung des MRB vom 16. September 2003 beschlossen, bei der für die nächsten Jahre zu erwartenden Umsetzung dieses Protokolls

mitzuarbeiten und entsprechende Vorschläge zu erstatten. Da aber diese Umsetzung voraussichtlich eine verfassungsgesetzliche Absicherung erfordern wird (§ 15 a Sicherheitspolizeigesetz steht ebenfalls im Verfassungsrang) rege ich an, auch diese Frage in einem (oder mehreren) in Frage kommenden Ausschüssen zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen zeichne ich im Auftrag des Menschenrechtsbeirates



Nachrichtlich:

Univ. Prof. Dr. Bernd-Christian FUNK

Univ. Prof. Dr. Herbert HALLER